

8 ANALYSE DES VERHALTENS DER ÖSTERREICHISCHEN BETEILIGTEN IM EISENBAHNWESEN

8.1 Die österreichischen Eisenbahnbehörden

Eisenbahnbehörden nehmen hoheitliche Aufgaben des Eisenbahnbaues (Eisenbahnbaubehörden) und/oder des Eisenbahnbetriebes wahr.

Die Eisenbahnbetriebsbehörden wiederum werden tätig als Eisenbahngenehmigungsbehörden und/oder Eisenbahnaufsichtsbehörden.

Die Behördenzuständigkeit ist in Form eines Mischsystems der mittelbaren als auch unmittelbaren Bundesverwaltung in § 12 EisbG geregelt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden sind gemäß § 12 Abs 1 EisbG vereinfacht dargestellt erste Instanz in Angelegenheiten der nicht-öffentlichen Eisenbahnen.

Der Landeshauptmann ist gemäß § 12 Abs 2 EisbG erste Instanz in (den meisten) Angelegenheiten der Nebenbahnen und Straßenbahnen.

Die restlichen Agenden unterliegen gemäß § 12 Abs 3 EisbG dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

Im BMVIT sind die Oberste Eisenbahnbaubehörde (Sektion IV, Abteilung Sch2) und die Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Sektion IV, Abteilung Sch5) - in letzterer ist auch die nationale Eisenbahnsicherheitsbehörde integriert²³⁸ - eingerichtet.

Der Obersten Eisenbahnbaubehörde unterliegen im für diese Studie wesentlichen Teil²³⁹ die eisenbahnbaubehördlichen Angelegenheiten für Hauptbahnen, Verfahren betreffend Eisenbahnkreuzungen, Anrainerverfahren, Berufungsverfahren in eisenbahnbaubehördlichen Angelegenheiten betreffend Nebenbahnen, Straßenbahnen und O-Buslinien.

²³⁸ Die Bezeichnungen Oberste Eisenbahnbaubehörde und Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde sind vom BMVIT geschaffene „Etablissementbezeichnungen“ und finden keine Deckung im EisbG. Auch die Bezeichnung (Eisenbahn)Sicherheitsbehörde findet sich nicht im EisbG. Die (nationale) Sicherheitsbehörde ist allerdings zumindest in Art 3 lit g der RL 2004/49/EG (Eisenbahnsicherheits-RL) genannt und definiert

²³⁹ Gesamte Agenden der Obersten Eisenbahnbaubehörde siehe Homepage BMVIT - Organisation des BMVIT, 26

Der Obersten Eisenbahnbetriebsbehörde (in der auch die Aufgaben der nationalen Sicherheitsbehörde erledigt werden) unterliegen die Verwaltungsverfahren bei Haupt- und teilweise Nebenbahnen aus rechtlicher, betrieblicher und soweit berührt bautechnischer Sicht, Umsetzung und Kontrolle der eisenbahnsicherheitsbehördlichen Zugangsvoraussetzungen sowie der strategischen Grundlagenschaffung bei Konzessionserteilungen, Verkehrsgenehmigungen, Sicherheitsgenehmigungen, Sicherheitsbescheinigungen, Evaluierung und Erstellung der Jahresberichte einschließlich Überwachung der Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus, Evaluierung, Umsetzung und Kontrolle zu Sicherheitsempfehlungen der Unfalluntersuchungsstelle, Genehmigung von Dienstvorschriften, Genehmigung der Bestellung von Betriebsleitern, Einstellung von Eisenbahnen, sonstige sicherheitsbehördliche Aufsichtsmittel samt Erlässen und Verfügungen einschließlich Evaluierung und Monitoring dieser Maßnahmen, Koordination und Vertretung dieser Angelegenheiten in nationalen und internationalen Gremien.²⁴⁰

Das österreichische Eisenbahnbehördensystem leidet an der Tatsache, dass es mehr als 130 Eisenbahnbehörden gibt und zwar auf jeder Bezirksverwaltungsebene, den neun Landesebenen und der Bundesebene.

Es gibt keine ausgewiesenen Eisenbahnspezialisten bei den Bezirksverwaltungsbehörden und auch kaum bei den Landesbehörden, wobei die „Spezialisierung“ dieser Beamten aber noch immerhin wesentlich größer ist als bei Staatsanwaltschaften und Gerichten, wo es überhaupt keine Spezialreferate oder Spezialgerichtsabteilungen für Unfälle des „industrialisierten Verkehrs“ gibt.

Die Schienen-Control GmbH definiert in ihrem Jahresbericht 2012 auch noch folgende Einrichtungen als „Behörden mit wesentlichen Aufgaben im Eisenbahnbereich“²⁴¹:

- Schienen-Control GmbH und Schienen-Control Kommission
- Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Bundeskartellanwalt
- Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene.

Es ist sinnvoll, diese Einrichtungen der Übersicht halber als „Eisenbahnbehörden“ auf zu listen. Zu beachten ist aber, dass diese nicht bzw. manche bestenfalls in Teilagenden mit dem „hoheitlichen Imperium“ einer (Eisenbahn) Verwaltungsbehörde ausgestattet sind. Mit Ausnahme der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene spielen diese „Behörden“ in „Eisenbahnunfall-Strafverfahren“ außerdem kaum denkbar eine Rolle.

²⁴⁰ So wörtlich die „Selbstbeschreibung“ in der Homepage des BMVIT - Organisation des BMVIT, 27

²⁴¹ Siehe Jahresbericht der Schienen-Control GmbH 2012, 28 f. mit der Darstellung der einzelnen Kompetenzen